

26.01.2021

# Änderungsantrag

der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu dem „**Viertes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes**“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/11681  
Beschlussempfehlung des Hauptausschusses  
Drucksache 17/12393

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

## „§ 46a

(1) Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie können bei den Wahlen zum 18. Landtag von Nordrhein-Westfalen Mitgliederversammlung und Vertreterversammlungen, abweichend von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern,

1. notwendige Zwischenschritte zur Wahl der Wahlbewerber und zur Aufstellung der Landeslisten unter Nutzung elektronischer Abstimmungssysteme auch in ganz oder teilweise elektronisch durchgeführten Versammlungen durchführen und
2. entsprechende Abstimmungen auch im Wege der Brief- oder Urnenwahl, die auch miteinander kombiniert werden können, durchzuführen,

wenn der Landeswahlleiter auf Antrag des Vorstands der Partei feststellt, dass der Partei eine Durchführung der jeweiligen regulären Versammlung nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht zumutbar ist. Beim Einsatz elektronischer Systeme sind Vorkehrungen zu treffen, die dem Grundsatz der geheimen Wahl und Abstimmung (§ 18 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes, § 17 Parteiengesetz) Rechnung tragen. Zur Beachtung dieses Grundsatzes sowie zur Sicherung der Überprüfbarkeit der Wahl dürfen die endgültige Wahl zur Auswahl des Kandidaten und die Abstimmung über die endgültige Gesamtfestlegung der Liste nicht auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

Datum des Originals: 26.01.2021/Ausgegeben: 26.01.2021

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 erfolgt in der Regel, wenn die Partei darlegt, dass voraussichtlich

1. für den gesamten Zeitraum, in dem entsprechende Wahlvorbereitungsmaßnahmen vorgenommen werden dürfen, und
2. im gesamten Gebiet, für welches die Versammlung die in Absatz 1 umrissenen Wahlvorbereitungshandlungen vornehmen soll, keine geeignete Tagungsstätte zur Verfügung stehen wird. Entsprechende Einrichtungen stehen nicht zur Verfügung, wenn auch unter Ausschöpfung aller nach § 46b möglichen Maßnahmen keine Versammlungsstätten genutzt werden können, in denen in Hinblick auf die Teilnehmerzahl nach den jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelung Veranstaltungen vergleichbarer Art durchgeführt werden könnten.

(3) Einer Anwendung dieser Vorschrift setzt keine entsprechende Regelung in der Satzung der Partei voraus. Vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift getroffene satzungsrechtliche Bestimmungen der Partei stehen ihrer Anwendung nicht entgegen. Der Vorstand der Partei kann Vorstände seiner Gebietsverbände ermächtigen für ihren Bereich das Antragsrecht nach Absatz 1 Satz 1 wahrzunehmen.“

- b. Nach Ziffer 8 wird folgende Ziffer 9 eingefügt:

„§ 46b

(1) Der Landes-, und die Kreiswahlleiter sind verpflichtet, unverzüglich eine Erhebung zu im Sinne des § 46a geeigneten Versammlungs-räumen vorzunehmen und die gewonnen Informationen an das Ministerium des Innern weiterzugeben. Auf dieser Basis hält das genannte Ministerium entsprechende Informationen für die Parteien vor.

(2) Der Landeswahlleiter wird ermächtigt anzuordnen, dass ein Veranstaltungsraum zur Abhaltung von Versammlungen im Sinne des § 46a den Parteien zum marktüblichen Preis abzugeben ist. Die Anordnung schließt Dritte von der Nutzung des Versammlungsortes aus. Für diesen hieraus entstehenden Schäden sind sie auf Antrag angemessen vom Land zu entschädigen. Über auf Entschädigung gerichtete Anträge entscheidet der Landeswahlleiter.

(3) Für Streitigkeiten über Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 und die Entschädigungspflicht nach Absatz 2 Satz 3 bis 4 ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Die Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Rechtmäßigkeit von Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet das Oberverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug.“

- c. Die bisherigen Ziffern 9 bis 10 werden zu Ziffern 10 bis 11.

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

- Wahlprüfungsgesetz NW -

Vom 20. November 1951 (GV. NW. 1951 S. 147/GS. NW. S. 58), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Wahlen zum Landtag“ die Wörter „und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl“ eingefügt.

- b. § 5 wird wie folgt geändert:

- aa. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„6. bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte einer einsprechenden Person oder einer Gruppe einsprechender Personen verletzt worden sind,“

- bb. Die bisherige Nummer 5 wird zur Nummer 6.

- c. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. im Falle des § 5 Ziff. 5 auf Vorliegen oder Nichtvorliegen der Verletzung subjektiver Rechte der einsprechenden Person oder Personen.“

- d. In § 8 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte der einsprechenden Person oder der einsprechenden Personen verletzt, wird dies in dem Beschluss festgestellt.“

3. Nach dem Artikel 2 neu wird folgender Artikel 3 eingefügt:

**„Artikel 3**

Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VerfGHG -)

Vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. 1989 S. 708, ber. 1993 S. 588), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 400) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 62 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof in Verfahren gemäß § 12 Nr. 2 und 4 des Gesetzes richtet sich nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften, soweit nicht die gemäß Artikel 33 Abs. 4 und Artikel 68 Abs. 5 der Landesverfassung erlassenen Gesetze etwas anderes bestimmen.

(2) Erweist sich bei Prüfung der Beschwerde einer wahlberechtigten Person oder einer Gruppe von wahlberechtigten Personen, dass deren Rechte verletzt wurden, stellt der Verfassungsgerichtshof diese Verletzung fest, wenn er nicht die Wahl für ungültig erklärt.“

4. Der bisherige Artikel 2 wird zu Artikel 4.

**Begründung:**

Der Änderungsantrag beruht auf den Erkenntnissen der Sachverständigenanhörung vom 8. Januar 2021 und enthält zwei Punkte. In der Anhörung war insbesondere der von der Landesregierung vorgeschlagene § 46 Abs. 6 LWahlG-E NRW kritisch begutachtet worden. Unter anderem trugen die Sachverständigen teilweise vor, dass die Verordnungsermächtigung im § 46 Abs. 6 LWahlG-E zu unbestimmt sei. Im vorliegenden Änderungsantrag wird anstatt der Verordnungsermächtigung eine konkrete gesetzliche Regelung erlassen, die deswegen den verfassungsrechtlichen Bestimmungen genügt. Daneben nimmt der Änderungsantrag eine weitere Anregung aus der Anhörung auf und erweitert den Rechtsschutz bei der Überprüfung von Wahlergebnissen.

Zu Artikel 1:

Der Regelungsvorschlag der Landesregierung, mit dem mögliche, durch die Covid-19-Epidemie verursachte Probleme für die Durchführung von Veranstaltungen der Parteien zur Wahl der Kandidaten für die 18. Wahlen zum Landtag begegnet werden soll, wirft tiefgehende rechtsstaatliche Probleme auf. Es handelt sich um eine unbestimmte Verordnungsermächtigung, die offen lässt, wann, inwieweit, unter welchen Voraussetzungen, von welchen gesetzlichen Bestimmungen zum Wahlrecht abgewichen werden kann. Das ist gerade auch im Wahlrecht - also bei Bestimmungen, die für die Demokratie zentral sind - nicht mit der Verfassung konform.

Deshalb stellt der vorliegende Änderungsantrag dem ein Gegenmodell entgegen.

Zu Artikel 2 und Artikel 3:

Die Ausweitung des Rechtsschutzes beruht letztlich auf einer entsprechenden Empfehlung der OSZE. Gegenstand der Wahlprüfung ist zwar in erster Linie die Gültigkeit der Wahl und nicht die Verletzung subjektiver Rechte. Eine Feststellung subjektiver Rechtsverletzungen erfolgt bislang allenfalls sporadisch in den Gründen, nicht im Tenor der Entscheidung. Im Wahlprüfungsgesetz und im Gesetz über den Verfassungsgerichtshof ist die Prüfung und Feststellungs subjektiver Rechtsverletzungen bislang nicht erwähnt.

Der Entwurf nimmt eine stärkere Ausrichtung der Wahlprüfung - und zwar sowohl durch den Landtag (§1 WPrüfG) als auch nachfolgend durch das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (§ 62 VerfGHG) – auf die Prüfung und gegebenenfalls Feststellung der Verletzung subjektiver Rechte vor, insbesondere in Bezug auf das aktive und passive Wahlrecht aus Artikel 31 Absatz 2 LVerf NRW. Zugunsten derjenigen, die in eigenen Rechten verletzt sind, ergeht künftig ein Beschluss mit einem entsprechenden Tenor.

Josefine Paul  
Verena Schäffer  
Mehrddad Mostofizadeh

und Fraktion